

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind wie folgt in dem Bebauungsplan berücksichtigt:

Einige Abteilungen des Kreises Nordfriesland nahmen zum Entwurf Stellung. Der Fachdienst Bauen und Planen wies darauf hin, dass die festgesetzte Grundfläche zu überprüfen sei. Die Grundfläche ergibt sich wie in der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung beschrieben und wird nach Rücksprache mit dem Betreiber für seine Planungen als ausreichend angesehen.

Die Untere Wasserbehörde wies darauf hin, dass keine Abstimmung hinsichtlich der Kläranlagenkapazität erfolgt sei. In der Begründung wurde ergänzt, dass die Umsetzbarkeit der in der Planung vorgesehenen Baumaßnahmen unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage steht.

Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass die Rodung von Knicks eines gesonderten Antrags bedarf und vor Satzungsbeschluss ein gültiger Ökokontovertrag vorzulegen sei. Ein Ökokontovertrag wurde geschlossen und ein Hinweis auf den Knickrodungsantrag in die Begründung aufgenommen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG wies darauf hin, dass sich Versorgungsleitungen im Plangebiet befinden, was in die Begründung aufgenommen wurde.

Der Sielverband Simonsberger Koog wies darauf hin, dass im Sielverbandsgebiet die satzungsgemäßen Inhalte des Verbandes einzuhalten seien. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Der NABU Schleswig-Holstein wies auf mehrere Sachverhalte hin. Hinweise zu baulichen, naturschutzrechtlichen oder touristischen Aspekten konnten anhand der Begründung, des Umweltberichts oder der Planzeichnung abgewägt werden.

Die AG-29 wies darauf hin, dass künstliche Lichtquellen am geplanten Aussichtsturm für Insekten eine tödliche Gefahrenquelle darstellen. In der Begründung wurde ergänzt, dass am Turm keine unnötige Beleuchtung installiert oder genutzt werden soll.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz wies darauf hin, dass einige Paragraphen des Landeswassergesetzes zu Nutzungsverböten und

Schutzstreifen einzuhalten seien. Entsprechendes wurde in der Begründung ergänzt. Der Landesbetrieb wies außerdem darauf hin, dass Deichverstärkungsmaßnahmen innerhalb der nächsten Jahre zu mit den Bautätigkeiten verbundenen Beeinträchtigungen führen können und durch eine Stellungnahme des Landesbetriebes keine Ansprüche auf Entschädigung bei Hochwasserereignissen oder Küstenabbrüchen geltend gemacht werden können. Diese Hinweise wurden ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

Die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde ging nach Satzungsbeschluss ein. Im Rahmen eines erneuten Beschlusses, nach Aufhebung des ursprünglichen Satzungsbeschlusses, wurden die Hinweise jedoch aufgenommen. Die Landesplanungsbehörde sah in ihrer Stellungnahme von einer abschließenden Beurteilung ab, da ihr detaillierte Informationen zu Grüngestaltung, zur Bereitstellung von Touristiplätzen, zur Ganzjahresnutzung und zur Schank- und Speisewirtschaft fehlten. Nach Rücksprache mit der Behörde wurden der Begründung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung ergänzende Informationen zu diesen Punkten beigelegt.

Es ergaben sich keine Gründe, den Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten weiterhin zu ändern.

Simonsberg, den 05.09.17



Unterschrift